

Presse

## **Einladung** (Art. 52 Abs. 1 GO)

Am Mittwoch, den 26. Mai 2021 **um 19:00 Uhr** findet in der **Aula der Grundschule Lalling** eine Sitzung des Gemeinderates **Lalling** statt.

Hierzu werden alle Mitglieder eingeladen mit der Bitte, pünktlich zu erscheinen. Im Falle der Verhinderung werden Sie gebeten, sich rechtzeitig unter Angabe des Grundes zu entschuldigen.

Vor Beginn der Sitzung (30 Minuten) hat **jeder Teilnehmer** an der Sitzung einen Selbsttest durchzuführen unter medizinischer Anleitung. Ausgenommen es liegt ein negativer aktueller PCR-Test oder POC-Antigentest vor.  
Während der Sitzung ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Auf das beigegefügte IMS vom 26.4.2021 wird verwiesen.

### **Tagesordnung**

1. Grundsatzbeschlüsse zur Masken- und Testpflicht für Gemeinderatsmitglieder (Ausschluss von der Sitzung bei Nichtbeachtung)
2. Genehmigung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung
3. Bekanntgaben von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
4. Baugesuche
  - Jeßberger Christine – Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von zwei Einfamilienwohnhäusern mit Doppelgaragen in Stritzling
  - Lendner Benjamin und Danninger Verena – Errichtung eines Einfamilienhauses mit Dreifachgarage in Euschertsfurth
5. Bebauungsplan „Jägerhölzl II“, Abwägung der Stellungnahmen und Billigung des Entwurfes
6. Bebauungsplan „Jägerhölzl“, DB Nr. 6, Abwägung der Stellungnahmen und Billigung des Entwurfes
7. Baugebiet „Jägerhölzl“, Widmung eines Fußweges zur Ortsstraße bzw. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung
8. Rechnungsabschluss 2020 (vgl. Anlage)
9. Beratung und Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 (vgl. Anlagen)
10. Beschlussfassung über das Investitionsprogramm zum Finanzplan 2020-2024
11. Bekanntgaben des Bürgermeisters
12. Anfragen

## Nichtöffentlich

13.

14.

15.

-

-

16.

17.



Michael Reitberger  
1. Bürgermeister  
der Gemeinde Lalling

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Per E-Mail  
über die Regierungen

an  
Landratsämter  
Gemeinden  
Verwaltungsgemeinschaften

Bezirke

nachrichtlich

Bayerischer Bezirkstag  
Bayerischer Gemeindetag  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag  
Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
B1-1414-11-17

Bearbeiter  
Herr Els

München  
26.04.2021

Telefon / - Fax  
089 2192-4411 / -1-4411

Zimmer  
KL1-0336

E-Mail  
Sachgebiet-B1@stmi.bayern.de

**Sitzungen der Stadt- und Gemeinderäte, Kreistage, Bezirkstage und ihrer  
Ausschüsse - Maskenpflicht und Negativtest; RKI-Vorgaben zu „engen Kon-  
taktpersonen mit erhöhtem Infektionsrisiko“**

Anlage

Beschluss des BayVGH vom 07.04.2021 (4 CE 21.601)

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügte Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom  
07.04.2021 übermitteln wir mit der Bitte um Kenntnisnahme. Zu dieser Entschei-  
dung sowie zur Maskenpflicht für Mitglieder kommunaler Gremien und einer Test-  
pflicht für Sitzungsteilnehmer weisen wir auf Folgendes hin:

Telefon: 089 2192-01

E-Mail: [poststelle@stmi.bayern.de](mailto:poststelle@stmi.bayern.de)

Telefax: 089 2192-12225

Internet: [www.innenministerium.bayern.de](http://www.innenministerium.bayern.de)

Odeonsplatz 3 • 80539 München  
U3, U4, U5, U6, Bus 100 (Odeonspl.)



a) Maskenpflicht für Besucher

Der BayVGH hat sich in der Entscheidung vom 07.04.2021 mit der Maskenpflicht für Besucher von Gemeinderatssitzungen befasst. Er bezweifelt zwar, dass der gesamte Besucherbereich eines Sitzungssaals einschließlich zugewiesener fester Sitzplätze als Begegnungs- und Verkehrsfläche angesehen werden kann, für die nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV eine Maskenpflicht gilt (vgl. Nr. 4 Buchst. f) des IMS v. 10.12.2020). Allerdings hält er die Anordnung einer generellen Maskenpflicht für Besucher im Sitzungssaal, insbesondere auch einer Pflicht für FFP 2-Masken, in der gegenwärtigen Pandemielage auf der Grundlage des Hausrechts nach Art. 53 Abs. 1 Satz 1 GO für rechtmäßig. Wir verweisen hierzu auf Rn. 24 ff. der Entscheidung und empfehlen, entsprechende Maskenpflichten künftig jedenfalls hilfsweise auf das Hausrecht zu stützen.

b) Maskenpflicht für Mitglieder kommunaler Gremien

Zu einer Maskenpflicht für Mitglieder kommunaler Gremien verweisen wir zunächst auf unsere Hinweise unter Nr. 4 e) des IMS vom 10.12.2020, wonach das Recht zur Ausübung der Sitzungsordnung nach Art. 53 Abs. 1 Satz 1 GO auch die Anordnung einer Maskenpflicht gegenüber den Gremienmitgliedern rechtfertigen kann.

Die gesteigerte Infektiosität bestimmter, vermehrt auftretender Virusvarianten (insbesondere der Virusvariante B.1.1.7 [20I/501Y.V1]), die vor diesem Hintergrund fortgeschriebene Definition des Robert Koch-Instituts für eine „enge Kontaktperson mit erhöhtem Infektionsrisiko“ (siehe Ziffer 3.1. Nrn. 1 und 2 des RKI-Leitfadens „Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen“, Stand 16.04.2021, abrufbar unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)) und die Regelung in § 2 Abs. 5 der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), die auch hier zur Orientierung herangezogen werden kann, legen eine Maskenpflicht auch für Gremienmitglieder gegenwärtig nahe. Und dies auch dann, wenn der Sitzungsraum ausreichend groß ist (mindestens 10 qm pro Person), Lüftungsmaßnahmen oder Abtrennungen vorhanden sind und ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.

Will ein Mitglied eines kommunalen Gremiums trotz der Anordnung einer Maskenpflicht ohne eine entsprechende Maske an der Sitzung teilnehmen, ist dies angesichts der von ihm ausgehenden, potenziellen Infektionsgefahr als fortgesetzte erhebliche Störung der Ordnung zu sehen, die nach Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO einen Ausschluss von der Sitzung rechtfertigt. Die erforderliche Zustimmung des Gemeinderates für den Ausschluss kann für diese Fälle auch allgemein durch einen Grundsatzbeschluss erfolgen.

c) Zugang von Besuchern und Teilnahme von Mitgliedern nur mit Negativtest

Auf das Hausrecht und das Recht zur Ausübung der Sitzungsordnung nach Art. 53 Abs. 1 Satz 1 GO kann auch die Anordnung gestützt werden, den Zugang von Besuchern zur und die Teilnahme von Mitgliedern an der Sitzung von der Vorlage eines aktuellen negativen Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 abhängig zu machen (vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test oder vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest unter Aufsicht). Die Gründe, auf die der BayVGH eine Maskenpflicht stützt, lassen sich nach unserem Verständnis auch auf eine entsprechende Zugangs- und Teilnahmeregelung übertragen. Und dies unabhängig davon, ob auch eine Maskenpflicht angeordnet ist.

Neben den Schutz vor Gesundheitsgefahren für die Gremienmitglieder und Besucher tritt verstärkt das Interesse, die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der kommunalen Gremien zu gewährleisten. Nach dem Robert Koch-Institut gelten bei einem bestätigten COVID-19-Fall nun grundsätzlich auch alle Personen als „enge Kontaktperson mit erhöhtem Infektionsrisiko“, die sich gleichzeitig mit einer infizierten Person unabhängig vom Abstand länger als zehn Minuten im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole aufhielten, und dies selbst dann, wenn durchgehend und korrekt MNS (Mund-Nasen-Schutz) oder FFP2-Maske getragen wurde (vgl. Ziffer 3.1. Nr. 3 des o.g. RKI-Leitfadens „Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen“ Stand 16.04.2021). Die Teilnahme einer infizierten Person an einer Sitzung kann somit zur Quarantäne sämtlicher in der Sitzung anwesender Personen (Sitzungsleiter, Gremienmitglieder, Verwaltungsmitar-



beiter, Besucher, Medienvertreter) führen (vgl. Nr. 2.1.1.1 der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen [AV Isolation] vom 14.04.2021, BayMBI. 2021 Nr. 276 – abrufbar unter <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbi/2021-276/>). Umso wichtiger ist es daher, bisher unerkannte Infektionen noch vor der Sitzung zu erkennen.

Das Zugangs- und Teilnahmerecht von einem Negativtest abhängig zu machen, kann allerdings dazu führen, dass der Einzelne an der Sitzung nicht teilnehmen kann, weil er sich nicht mehr rechtzeitig testen lassen konnte. Mit Blick auf das Teilnahmerecht der Gremienmitglieder und auf die Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes als tragenden Grundsatz des Kommunalverfassungsrechts ist es daher geboten, Testmöglichkeiten vor Ort für einen Antigentest vorzuhalten, der auch ein unter Aufsicht durchgeführter Selbsttest sein kann.

Für den Fall, dass ein Mitglied eines kommunalen Gremiums trotz der Anordnung ohne einen aktuellen negativen Test an der Sitzung teilnehmen will, gilt das unter b) zu Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO Gesagte entsprechend.

d) Weitere Maßnahmen

Ob ein Gesundheitsamt auf Grund von Ziffer 3.1. Nr. 3. des genannten RKI-Leitfadens im Einzelfall eine Quarantäne gegenüber allen in einer Sitzung Anwesenden anordnet, hängt davon ab, ob der Sitzungsraum als „Raum mit *wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole*“ bewertet wird. Die RKI-Vorgabe betrifft also nicht per se jeden Raum, in dem eine Veranstaltung oder Sitzung stattfindet. Das wird auch aus den Beispielen deutlich, die das RKI in Ziffer 3.1.1. seines Leitfadens nennt, nämlich „Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen ohne adäquate Lüftung“ bzw. einen Raum „mit schwer zu überblickender Kontaktsituation (z.B. Schulklassen, gemeinsames Schulessen, Gruppenveranstaltungen)“.

In einer „normal“ verlaufenden Ratssitzung wird es regelmäßig nicht zu den vom RKI beispielhaft genannten gesteigerten Aktivitäten kommen. Auch empfiehlt es sich, den Teilnehmern feste Plätze zuzuweisen, so dass auch die Kontaktsituation regelmäßig überschaubar bleiben kann. Je größer der Sitzungsraum zudem ist und je besser er belüftet wird, desto geringer wird auch das Risiko einer „wahrscheinlich hohen Konzentration infektiöser Aerosole“ sein. Die Gemeinden können daher durch die äußeren Rahmenbedingungen das Risiko einer Quarantäne verringern.

Letztlich obliegt die Entscheidung über eine Quarantäne dem jeweiligen Gesundheitsamt auf Grund der Umstände des Einzelfalls.

Für die Sitzungen der Kreis- und Bezirkstage sowie der Verbandsversammlungen der Zweckverbände und der Gemeinschaftsversammlungen der Verwaltungsgemeinschaften gilt jeweils Entsprechendes.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Welsch  
Ministerialrat